

Redaktioneller Teil

Verband Sächsischer Buchhändler.

Nach der Vorstandswahl in der Hauptversammlung vom 31. August 1930 in Großenhain setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender: Franz Schäder, Dresden;
2. Vorsitzender: Hayno Foden, Dresden;
1. Schriftführer: Emil Rudolph, Dresden;
2. Schriftführer: Walther Berlincke, Chemnitz;
- Schatzmeister: Alexander Kaufmann, Dresden;
- Beisitzer: E. Schmidt, Plauen i. Vogtl., A. Tittel, Altenburg, H. Haase, Zittau, D. Seifert, Großenhain.

Dresden, den 2. September 1930.

Franz Schäder, 1. Vorsitzender.

Das norwegische Urheberrechtsgesetz vom 30. Mai 1930.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann in Leipzig.

Es ist bekannt, daß Norwegen auf der Romkonferenz zur Revision der revidierten Berner Übereinkunft im Jahre 1928 eine besondere Rolle gespielt hat. In der Person seines Delegierten Dr. Arnold Raestad verfügte es über einen Juristen von internationalem Ruf, der Praxis und Theorie aufs glücklichste vereinigt. Norwegen war es (neben Italien), das in den Beratungen der Romkonferenz mit besonderem Nachdruck auf das Interesse, das Recht der Allgemeinheit am veröffentlichten geschützten Werke hinwies und demgemäß einen Schutz dieses Interessentenkomplexes verlangte.

Da Raestad an dem Zustandekommen des Gesetzes neben dem bekannten norwegischen Urheberrechtslehrer Prof. Ragnar Knoph einen nicht unbeträchtlichen Anteil hat, ist es von Interesse, zu sehen, inwieweit seine auf der Romkonferenz verfolgten Ideen nunmehr im Gesetze festgelegt worden sind.

Ich beschränke mich auf eine kurze Darlegung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, zu deren besserem Verständnis dort, wo es erforderlich erscheint, die Bestimmungen des früheren norwegischen Urheberrechtsgesetzes und gegebenenfalls auch des deutschen Gesetzes herangezogen werden. (Die überaus interessanten Materialien dieses Gesetzes, insbesondere auch den Kommissionsbericht aus dem Jahre 1927 werde ich in meinem Archiv für Funkrecht veröffentlichen, wo auch [Jahrgang 1928, S. 97] ein Regierungsentwurf [vom 11. Febr. 1927] zu einer Novelle zum Urheberrechtsgesetz abgedruckt ist, der sich aber lediglich auf die Regelung des Funkurheberrechts beschränkte.)

Das Gesetz enthält 34 Paragraphen, ist also eines der kürzesten Urheberrechtsgesetze, sogar — das wohl eine Seltenheit — kürzer als das frühere Gesetz vom 4. Juli 1893. Es bezieht sich auf den »Schutz von Geisteswerken«, während die Überschrift des früheren Gesetzes lautete »Gesetz über das Recht der Autoren und Künstler« und darin findet schon der Gedanke Ausdruck, daß es nicht Aufgabe eines Urheberrechtsgesetzes ist, lediglich die

Interessen der Autoren zu schützen. Auch der Aufbau des neuen Gesetzes weicht von allem Herkömmlichen ab. Seine Teile sind folgende:

- I. Das Urheberrecht an Geisteswerken.
- II. Abgrenzungen des Urheberrechtes.
- III. Übertragung des Rechtes auf andere.
- IV. Dauer des Rechtes.
- V. Verletzung des Rechtes und Verantwortlichkeit hierfür.
- VI. Sonderbestimmungen über das Rechtsverhältnis zwischen dem Urheber und dem Erwerber seines Rechtes.
- VII. Über eine Sachverständigenkammer.
- VIII. Wirkungsbereich und Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu beachten ist dabei, daß das Gesetz vom 11. Mai 1909 über das Recht an Werken der Photographie in Kraft geblieben ist, sodaß also die durchaus richtige Unterscheidung zwischen Geisteswerk und Werk der Photographie nach wie vor besteht.

A. Gegenstände des Urheberrechtes.

Das norwegische Gesetz bringt, hierin dem Beispiele neuerer Gesetze folgend (was auch im deutschen Urheberrechtsauschuß als erforderlich bezeichnet worden ist), im § 1 eine allgemeine Begriffsbestimmung des geschützten Werkes, worunter es versteht »jede Schöpfung auf literarischem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiete«, eine Formel, die durch ihre Einfachheit verblüßt. Demgegenüber finden sich in den Privatentwürfen eines deutschen Urheberrechtsgesetzes folgende Bestimmungen:

Elster: »Den Schutz dieses Gesetzes genießt jedes neue und eigenartige Werk der Literatur und der Kunst, das als ein zum geistigen Verkehr taugliches Geisteswerk geformt ist, und zwar für das Werk im ganzen wie zu einem Teile.«

Hoffmann: »Als Werk der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes ist jede Äußerung eigenpersönlicher geistiger Tätigkeit anzusehen.«

Marwiz: »Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden alle Werke geschützt, die der Literatur oder der Kunst angehören und nach ihrer Form oder der Art ihrer Zusammenstellung eine eigenpersönliche Leistung des Urhebers sind.«

Nach dieser allgemeinen Bestimmung folgt dann eine Aufzählung von Beispielen solcher geschützten Werke, die im wesentlichen der üblichen Einteilung folgt. Zu bemerken ist lediglich, daß mit Rücksicht auf die allgemeine Begriffsbestimmung des Geisteswerkes der (aus der revidierten Berner Übereinkunft stammende) bisher (so § 15 a R.Sch.Ges.) übliche Zusatz bei Werken der Kinematographie, die »wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen« sind, weggefallen ist, aus dem gleichen Grunde der noch im Text der revidierten Berner Übereinkunft in Fassung der Romkonferenz enthaltene Zusatz bei den choreographischen und pantomimischen Werken, »auch wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist«. Besonders werden Bearbeitungen, insbesondere Übersetzungen als schutzfähige Objekte hervorgehoben.

Des Urheberrechtsschutzes nicht teilhaftig sind Gesetze, Urteile, öffentliche Akten, schriftliche und mündliche Verhandlungen in konstitutionellen, kommunalen, kirchlichen oder anderen repräsentativen Verhandlungen, vor Gericht oder bei öffentlichen, poli-